

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 08. Dezember 2008 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 eingefügt.

§ 12 Brandschutz

1. Das Entzünden und Abbrennen von Feuern außerhalb der dafür rechtlich vorgesehenen und bestimmungsgemäßen Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.

Das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen (z. B. Martinsfeuer) ist rechtzeitig anzuzeigen.

Das Grillen ist auf allen öffentlichen Flächen verboten. Hiervon sind die Flächen im Stadtgebiet ausgenommen, welche in den als Anlage beigefügten Lageplänen dargestellt sind.

2. Bei Umzügen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln, Lampions und ähnliche Beleuchtungskörper dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn für zweckentsprechende Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist und die Ordnung des Umzuges so gestaltet wurde, dass Gefährdungen nicht auftreten. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.

II.

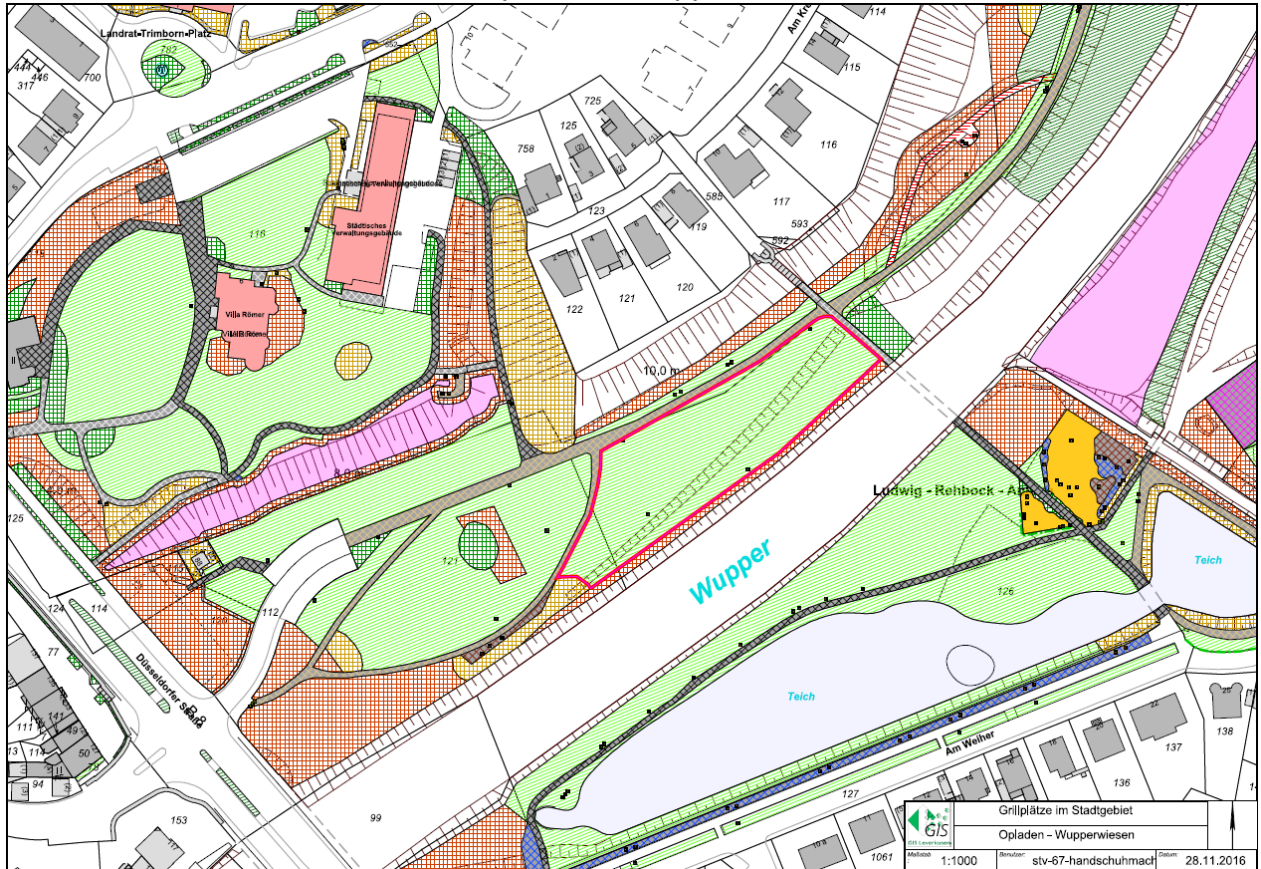
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 12 Abs. 1 Ausnahmen vom Grillverbot.

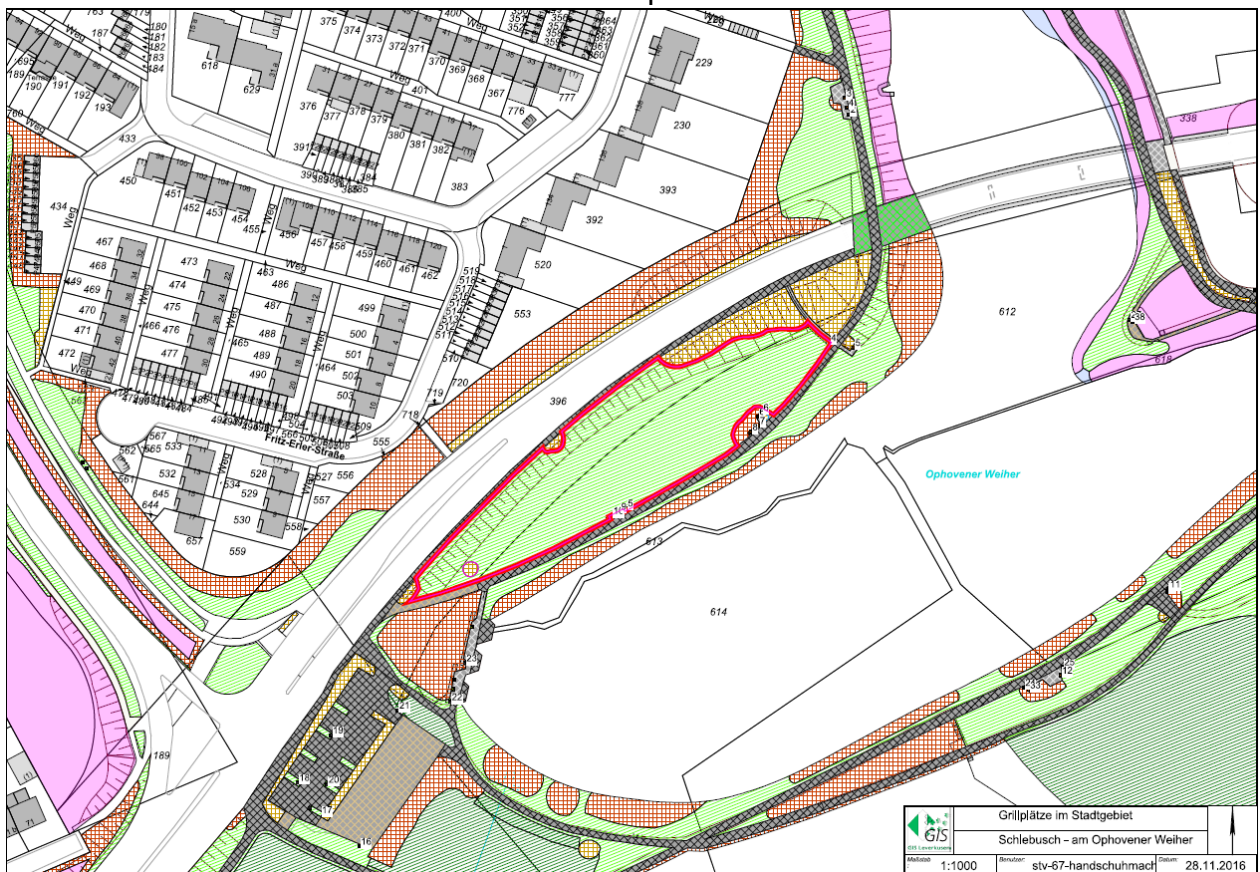
1. Hitdorf - Rheinaue



2. Opladen - Wupperwiesen



3. Schlebusch - Ophovener Weiher



4. Küppersteg - Großer Silbersee

